



Präambel/Grundsatzklärung

Das erste SOS-Kinderdorf wurde von Hermann Gmeiner 1949 in Imst/Österreich gegründet. Es ist weltweit das Modell der SOS-Kinderdorf-Idee Hermann Gmeiners und basiert auf vier Prinzipien: die Mutter, die Geschwister, das Haus und das Dorf.

Das folgende, originäre Zitat von Professor Vinzenz E. Neubauer aus dem Jahr 1968 beschreibt die Gründungsidee:

„Jedes verlassene Kind benötigt vor allem eine Mutter, also eine Frau, die an ihm die Mutterstelle vertritt, d.h. es wie ein eigenes Kind annimmt, seine Betreuung und Erziehung lebt und ihm durch ihr gesamtes Verhalten Vorbild ist...den Mittelpunkt jedes Hauses bildet die „Wohnstube“, in der sich das Leben der Geschwistergemeinschaft unter Aufsicht der Mutter abspielt. Hier können sich die Kinder dem gemeinsamen Spiel widmen, sie haben aber ebenso die Möglichkeit, sich alleine zu beschäftigen...einen wichtigen Erziehungsfaktor bildet die Dorfgemeinschaft. Das Kind wächst aus der Familien- und Geschwisterbindung in die größere Dorfgemeinschaft hinein. Das Dorf bietet ihm viele Möglichkeiten zu Spiel und sonstiger Betätigung, so dass jedes Kind seinen Anlagen und Neigungen gemäß „Bewältigungspraktiken“ entwickeln kann.“

[aus: Das SOS-Kinderdorf, Vinzenz E. Neubauer, 1968]

SOS-Kinderdorf hat sich seither weiterentwickelt. SOS-Kinderdorf Österreich ist Gründungsland und Teil der weltweiten SOS-Kinderdorf Föderation.

Die SOS-Kinderdörfer helfen Kindern und Jugendlichen in Not, indem sie schützend, schnell, unbürokratisch und kompetent aktiv werden. Jedem Kind soll eine einzigartige Zukunft ermöglicht werden, indem auf die Bedürfnisse des einzelnen Kindes eingegangen wird, um ihm seine persönlichen Chancen zu eröffnen. Ziel ist es, dem Kind die Lebenskompetenz zu geben, die nachhaltig stärkend wirkt.

Die SOS-Kinderdörfer hören Kindern und Jugendlichen zu und kennen ihre Bedürfnisse, weil sie den Kindern nahe stehen. Jedes einzelne Kind bekommt volle Aufmerksamkeit, jedes einzelne Kind wird ernst genommen.

Die SOS-Kinderdörfer ergreifen Partei für Kinder und Jugendliche. Im Sinne des Gründers Hermann Gmeiner tun sie das bedingungslos, couragiert, mutig und leidenschaftlich.

Das Programm von SOS-Kinderdorf richtet sich an Kinder aller Ethnien, Kulturen und Religionen. Es orientiert sich am Bedarf des Kindes. Im Mittelpunkt von SOS-Kinderdorf stehen Kinder und Jugendliche mit ihren Bedürfnissen, Fähigkeiten und Rechten.

Ziel ist es, gefährdeten Kindern und Jugendlichen Schutz und ein entwicklungsförderndes Umfeld in möglichst allen Lebensbereichen zu gewährleisten, was von folgenden pädagogischen Grundhaltungen getragen wird:



Beziehung

Die tragende Säule des Wirkens von SOS-Kinderdorf stellen Beziehungen dar. Jedem anvertrauten Kind und Jugendlichen werden tragfähige Beziehungen angeboten, die auf Empathie, Verbindlichkeit und Gewaltfreiheit beruhen.



Beteiligung

Kinder und Jugendlichen werden alters- und entwicklungsentsprechend in alle sie betreffenden Belange aktiv eingebunden, wodurch ihre Selbstwirksamkeit und Selbständigkeit gefördert werden.



Herkunftsfamilie

Die Eltern, die Geschwister, nahe Bezugspersonen und die kulturellen Wurzeln sind für die Identitätsentwicklung der Kinder und Jugendlichen von zentraler Bedeutung. Sie werden auf respektvolle Weise zum Wohle der Kinder und Jugendlichen aktiv in die Betreuung und Beratung eingebunden.



Professionalität

Die Arbeit von SOS-Kinderdorf orientiert sich an gültigen fachlichen Standards und wird kontinuierlich überprüft und angepasst. Ebenso hohen Stellenwert haben die laufende Reflexion und die fachliche sowie persönliche Weiterentwicklung der pädagogischen und weiteren Fachkräfte. Die Zusammenarbeit mit den Auftraggeberinnen und Auftraggebern, Vernetzungspartnerinnen und –partnern wird aktiv und transparent gestaltet.

Diese Präambel geht den Statuten des Vereines SOS-Kinderdorf voraus. Insofern ist sie ein Bestandteil der Statuten.

Statut des Vereins SOS-Kinderdorf

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "SOS-Kinderdorf". Er hat seinen Sitz in Innsbruck.

§ 2 Vereinszweck

SOS-Kinderdorf ist ein überparteiliches, auf privater Initiative beruhendes Sozialwerk zur Betreuung und Begleitung in Not geratener und hilfsbedürftiger Kinder, Jugendlicher und junger Erwachsener in SOS-Kinderdorf-Familien, familienähnlichen Gemeinschaften und familienstärkenden Angeboten. Es ist den in der Präambel festgehaltenen Grundsätzen der SOS-Kinderdorf-Idee und der UN Konvention über die Rechte des Kindes verpflichtet. Seine Arbeit gründet auf einem humanistischen Menschenbild, das seine Wurzeln in christlichen Werten hat. Bei der Festlegung und Durchführung seiner Strategie und Maßnahmen zielt SOS-Kinderdorf darauf ab, Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen. Es handelt ausschließlich und unmittelbar zur Förderung gemeinnütziger im Wesentlichen mildtätiger Zwecke und ist nicht auf Erzielung eines Gewinnes gerichtet. Zufällige Gewinne müssen zur Förderung des Vereinszweckes und zur Unterstützung der weltweiten Arbeit von SOS-Kinderdorf verwendet werden.

§ 3 Ideelle Verwirklichung des Vereinszweckes

(1) Der Verein erstreckt seine Tätigkeit über das gesamte Staatsgebiet der Republik Österreich.

Er verwirklicht seine Ziele durch folgende Tätigkeiten:

- a) Errichtung und Betrieb von SOS-Kinderdörfern für in Not geratene Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in den Betreuungsformen von SOS-Kinderdorf-Familien, Wohngruppen und begleiteten Gastfamilien
- b) Errichtung und Betrieb von sozialpädagogischen und therapeutischen Wohngemeinschaften für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene
- c) Errichtung und Betrieb von Medizinzentren
- d) Errichtung und Betrieb von SOS-Kindergärten für Kinder aus den SOS-Kinderdörfern sowie Kinder aus der Nachbarschaft von SOS-Kinderdorf
- e) Errichtung und Betrieb von Ausbildungsstätten und Arbeitsprojekten für Jugendliche und junge Erwachsene aus SOS-Kinderdorf-Einrichtungen sowie Jugendliche aus der Nachbarschaft von SOS-Kinderdorf
- f) Errichtung und Betrieb von Wohngemeinschaften für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

- g) Betreutes Außenwohnen und Nachbetreuung für Jugendliche und junge Erwachsene
- h) Errichtung und Betrieb von ambulanten und mobilen Beratungseinrichtungen für Familien, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene
- i) Gesellschaftliche und politische Interessenvertretung im Sinne des Vereinszwecks
- j) Zusammenarbeit mit gleich gearteten Einrichtungen des In- und Auslandes, insbesondere durch Errichtung von Betreuungs- und Beratungseinheiten. Dies kann beispielsweise auch in Form einer ARGE sein.

(2) Der Verein fördert außerhalb von Österreich - im Sinne der Entwicklungszusammenarbeit - die weltweite Arbeit von SOS-Kinderdorf. In Katastrophen- und Krisensituationen stellt er auch Mittel für Nothilfe- und Wiederaufbauprogramme zur Verfügung.

(3) Errichtung und Betrieb eines Verlages als unentbehrlicher Hilfsbetrieb zur Erreichung des Vereinszwecks sowie die Herausgabe von Druckschriften und Medien aller Art zur Förderung des SOS-Kinderdorf-Gedankens.

(4) Beteiligung an Kapitalgesellschaften, insbesondere durch Ausgliederung von Vereinstätigkeiten zur Verbesserung der Organisation des Vereins, aber auch zur Bewältigung von Aufgaben am Markt, welche von einem gemeinnützigen Verein nicht wahrgenommen werden können. Allenfalls daraus fließende Gewinnausschüttungen werden ebenfalls zur Erfüllung des Vereinszweckes verwendet.

(5) Der Verein ist berechtigt, alle zur Erreichung seiner gemeinnützigen, im Wesentlichen mildtätigen Zwecke dienenden Geschäfte abzuschließen und Maßnahmen zu setzen, insbesondere die Errichtung, der Erwerb und die Veräußerung und das in Bestandnehmen und -geben von Anlagen.

(6) Widmung von Vermögen an Stiftungen (Errichtung von Stiftungen) nach dem Bundesstiftungs- und Fondsgesetz oder Privatstiftungsgesetz, und zwar sowohl als alleiniger Stifter, gemeinsam mit anderen Stiftern als auch als Zustifter. Der Zweck der Stiftung muss mildtätig gemäß §37 BAO sein. Als Begünstigte dürfen nur der Verein SOS- Kinderdorf oder andere denselben Zweck verfolgende SOS-Organisationen oder Organisationen sein, die weltweit für Zwecke der Entwicklungs- & Katastrophenhilfe tätig sind, oder Einrichtungen, welche für in Not geratene Kinder geschaffen wurden. *Es ist sicherzustellen, dass die Vermögensempfänger/Begünstigten der Stiftung zum Zeitpunkt des Vermögenstransfers/Vermögensübertragung begünstigte Zwecke gemäß § 4a (2) Z 3 lit. a) EStG verfolgen.*

(7) Errichtung von regionalen Förderkreisen ohne eigene Rechtssubjektivität, welche für die Werte von SOS-Kinderdorf eintreten und dessen Arbeit - insbesondere regional - unterstützen.

(8) Errichtung von regionalen Fördervereinen.

§ 4 Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) fördernde Mitglieder

(2) Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Aufsichtsrat. Die Geschäftsführung hat dazu eine Stellungnahme abzugeben. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

(3) Personen, die sich um die Förderung der SOS-Kinderdorf-Idee verdient gemacht haben, können vom Aufsichtsrat zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Geschäftsführung hat dazu eine Stellungnahme abzugeben.

(4) Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die jährlich einen von der Geschäftsführung festzusetzenden Förderungsbeitrag an den Verein leisten. Über die Aufnahme von fördernden Mitgliedern entscheidet der Aufsichtsrat. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben aktives und passives Wahlrecht in den Aufsichtsrat sowie Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Das passive Wahlrecht in den Aufsichtsrat endet mit Vollendung des 70. Lebensjahres.

(2) Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele von SOS-Kinderdorf nach Kräften durch aktive Mitarbeit zu fördern und sein Statut sowie die von den Vereinsorganen im Rahmen der Statuten gefassten Beschlüsse zu befolgen.

(3) Fördernde Mitglieder werden zu den Sitzungen der Mitgliederversammlung eingeladen, ihnen kommen jedoch kein aktives und passives Wahlrecht und kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Sie tragen die Ziele von SOS-Kinderdorf durch Leistung ihres finanziellen Beitrags mit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch Tod, freiwilligen Austritt oder Aberkennung durch den Aufsichtsrat beendet. Die Mitgliedschaft kann aberkannt werden, wenn die weitere Zugehörigkeit des Mitgliedes dem Ansehen von SOS-Kinderdorf abträglich ist. Die Mitgliedschaft kann auch im Fall von Interesselosigkeit des Mitgliedes aberkannt werden. Dies wird insbesondere dann vermutet, wenn ein Mitglied über mehr als zwei Jahre ohne Entschuldigung der Mitgliederversammlung fernbleibt.

Der Beschluss kann nur mit Zweidrittelmehrheit gefasst werden. Gegen einen solchen Aberkennungsbeschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Schlichtungsstelle offen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

§ 7 Aufbringung der finanziellen Mittel

(1) Die zur Erfüllung des Vereinszweckes erforderlichen finanziellen Mittel werden

aufgebracht durch:

- a) behördlich genehmigte Sammlungen
- b) freiwillige Zuwendungen wie Spenden und Nachlässe – bei Spenden und Nachlässen ist dem Willen der Zuwendenden allergrößte Beachtung zu schenken. Bei fehlender Widmung müssen die finanziellen Mittel den unentbehrlichen Hilfsbetrieben zugeführt werden, da in diesen Betrieben der höchste Finanzbedarf wegen des hohen Organisationsgrades besteht.
- c) Sponsoring und Firmenkooperationen
- d) Erträge aus wirtschaftlichen Einrichtungen des Vereines soweit dies mit den Bestimmungen der §§ 34 f BAO vereinbar ist
- e) Ertragnisse aus dem Vermögen des Vereines
- f) Tagsätze der Jugendwohlfahrtsbehörden
- g) Staatliche Unterstützungen für Familien
- h) Zuschüsse und Subventionen öffentlicher und privater Stellen
- i) Zuwendungen von Stiftungen

(2) Der Verein ist verpflichtet, Rücklagen zur Sicherung des Unterhaltes und zur Instandhaltung seiner Einrichtungen zu bilden.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die genannten gemeinnützigen, im Wesentlichen mildtätigen Zwecke verwendet werden. Der Verein darf niemanden durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 8 Regionale Förderkreise

(1) Der Aufsichtsrat kann für geographisch abgegrenzte Bereiche regionale Förderkreise (Sektionen) einrichten bzw. auflösen.

(2) Der regionale Förderkreis ist als Sektion ein rechtlich unselbständiger Teil des Vereins im Sinne des § 1 Abs. 4 VerG.

(3) Der Aufsichtsrat erlässt eine einheitliche Geschäftsordnung für die regionalen Förderkreise und ernennt den Leiter bzw. die Leiterin der Sektion sowie einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin aus den Mitgliedern des Vereins.

(4) Eine Mitgliedschaft oder Mitarbeit im regionalen Förderkreis hat nicht die Vereinsmitgliedschaft zur Folge; für die Aufnahme der Vereinsmitglieder gilt § 12 Abs. 5 lit. j des gegenständlichen Statuts ausnahmslos.

§ 9 Haftung der Mitglieder und Organe

(1) Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein mit seinem Vermögen.

(2) Die Haftung von Organwaltern, Abschlussprüfern und Vereinsmitgliedern richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 23 und 24 VerG.

(3) Alle Organe haben sich bei ihrer Tätigkeit, insbesondere bei der Leitung und Überwachung von SOS-Kinderdorf, am Österreichischen Corporate Governance Kodex zu orientieren.

§ 10 Organe

Die Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Aufsichtsrat
- c) die Geschäftsführung

§ 11 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates, in seinem/ihrem Verhinderungsfall von einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates geleitet.

(2) Dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates steht es frei, auch sonstige um die SOS-Kinderdorf-Idee verdiente Persönlichkeiten zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung einzuladen.

(3) Zur Abstimmung in der Mitgliederversammlung sind alle in Abs. (1) angeführten Personen berechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich durch in der Mitgliederversammlung anwesende Personen ausgeübt werden.

(4) Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates einzuberufen ist.

Sie ist zuständig für:

- a) Beschlussfassung von Statutenänderungen des Vereins
- b) Genehmigung des Berichtes des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung über die finanzielle Gebarung des Vereins sowie die Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung
- c) Entgegennahme des Berichtes des Abschlussprüfers
- d) Bestellung eines Sondervertreters gem. § 25 Abs. 1 VerG.
- e) Wahl und Abberufung des Aufsichtsrates
- f) Wahl des Abschlussprüfers
- g) die Auflösung des Vereines, wobei zu diesem Zweck eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen ist (§ 11 Abs. 8)

(5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder einem Mitglied der Geschäftsführung einberufen. Es muss eine solche einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Mitglieder verlangt wird. Die Mitgliederversammlung ist binnen 6 Wochen ab Einlangen

eines derartigen Antrags einzuberufen.

(6) Die Einladungen zu Mitgliederversammlungen müssen mindestens 14 Tage im Vorhinein unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich ergehen.

(7) Die Mitgliederversammlung ist, ausgenommen für den Fall der Vereinsauflösung nach § 16 dieses Statuts, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(8) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, in seinem/ihrem Verhinderungsfall, die des/der stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates. Beschlüsse, die die Auflösung des Vereines betreffen, bedürfen eines qualifizierten Anwesenheits- und Abstimmungsquorums gem. § 16 Abs. (1) dieses Statuts.

§ 12 Der Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus 5 -7 Mitgliedern: einem Vertreter der Bundesländer Vorarlberg, Tirol und Salzburg, einem Vertreter der Bundesländer Kärnten, Steiermark und Burgenland, einem Vertreter der Bundesländer Oberösterreich, Niederösterreich und Wien sowie 4 weiteren Mitgliedern. Die Anzahl der Aufsichtsrats-Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Aufsichtsrats-Mitglieder sind von der Mitgliederversammlung aus dem Kreise aller ordentlichen Mitglieder mit vierjähriger Funktionsperiode zu wählen. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzenden/Vorsitzende und 2 stellvertretende Vorsitzende. Der Aufsichtsrat wird von dem/der Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich, einberufen. Aufsichtsratssitzungen werden von dem/der Vorsitzenden, in seinem/ihrem Verhinderungsfall von einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden geführt. Die Mitglieder der Geschäftsführung sowie über Einladung weitere leitende Angestellte nehmen an den Aufsichtsratssitzungen mit beratender Stimme teil. An den Sitzungen eventuell eingerichteter Ausschüsse kann ein Mitglied der Geschäftsführung oder eine von ihr beauftragte Person aus dem Kreis der leitenden Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Außerordentliche Sitzungen des Aufsichtsrates werden nach Bedarf von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen.

(3) Die Einladungen zu den Sitzungen müssen mindestens 14 Tage im Vorhinein unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich ergehen.

(4) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, in seinem/ihrem/Verhinderungsfall, die des/der stellvertretenden Vorsitzenden. Der Aufsichtsrat ist bei Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern beschlussfähig.

(5) Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben:

a) Beschluss über das jährliche Budget und Abstimmung der strategischen Planung mit der Geschäftsführung

b) Prüfung und Genehmigung des Jahresabschlusses und Vorlage an die Mitgliederversammlung zur Genehmigung

- c) Kontrolle der Tätigkeiten der Geschäftsführung
- d) Regelung der Vergütungen der Mitglieder der Geschäftsführung
- e) Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung
- f) Genehmigung des Verkaufs von Liegenschaften über € 1 Mio. pro Einzelfall
- g) Genehmigung betreffend das Eingehen finanzieller Verbindlichkeiten über 1 Mio. pro Einzelfall (z.B. Kreditverträge, Darlehen und sonstige Verträge)
- h) Beschluss und Änderung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung
- i) Bestellung und Auflösung von beratenden/beschließenden Ausschüssen (z.B. Prüfungsausschuss, Strategiausschuss, Personalausschuss)
- j) Aufnahme der ordentlichen Mitglieder, der Ehrenmitglieder sowie der fördernden Mitglieder
- k) Aberkennung der Mitgliedschaft
- l) Erlassung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates
- m) Bestellung und Abberufung der Vertretung für den Senat von Kinderdorf International. Der Aufsichtsrat wählt den/die Vertreter/Vertreterin aus seiner Mitte.

§ 13 Die Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung besteht aus einem (einer) bis maximal 3 Geschäftsführer(innen), welche hauptamtlich tätig sind. Die Geschäftsführung tagt je nach Bedarf, jedoch mindestens viermal pro Jahr. Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Personen, wird der Vorsitz in der Geschäftsführung, der stellvertretende Vorsitz und die Aufteilung der Geschäftsbereiche vom Aufsichtsrat geregelt.

(2) Die Geschäftsführung nimmt alle ordentlichen Geschäftsführungs- und Vertretungsaufgaben wahr, die nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan übertragen worden sind.

(3) Die Vertretung des Vereines nach außen erfolgt durch die Geschäftsführung oder durch jeweils zwei vertretungsbevollmächtigte Personen. Besteht die Geschäftsführung aus zwei oder mehr Personen, erfolgt die Zeichnung rechterheblicher Schriftstücke, insbesondere wenn ein Schriftlichkeitsgebot als Gültigkeitserfordernis gesetzlich vorgesehen ist, durch zwei Mitglieder der Geschäftsführung.

(4) Alle Beschlüsse der Geschäftsführung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden der Geschäftsführung in seinem/ihrem/Verhinderungsfall, die Stimme des/der sitzungsleitenden Stellvertreters/in.

§ 14 Der/Die Abschlussprüfer/in

(1) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von einem Jahr eine/n Abschlussprüfer/in gem. §§ 5 Abs. 5 und 22 Abs. 2 VerG. Als AbschlussprüferInnen kommen beedete WirtschaftsprüferInnen oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in Betracht.

(2) Der/Die/Abschlussprüfer/in hat eine Abschlussprüfung im Sinne von § 22 Abs. 2 VerG. durchzuführen. Er/Sie hat den gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen. Der/Die Abschlussprüfer/in hat unbefangen zu sein.

§ 15 Die Schlichtungsstelle

(1) Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis (insbesondere auch Ausschlüsse aus dem Verein) können über Antrag einer Streitpartei vor die Schlichtungsstelle gebracht werden. Die Schlichtungsstelle hat in einem Verfahren, in dem allen Beteiligten ausreichend rechtliches Gehör zu gewähren ist, innerhalb von maximal sechs Monaten eine Schlichtung des Rechtsstreits herbeizuführen. Nach Ablauf dieser Entscheidungsfrist steht den Beteiligten der ordentliche Rechtsweg offen.

(2) Die Schlichtungsstelle setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, die nicht zwingend Mitglieder des Vereins sein müssen. Jede Streitpartei hat binnen acht Tagen der Geschäftsführung ein Mitglied bekannt zu geben. Die beiden Mitglieder ernennen gemeinsam eine/n Vorsitzende/n des Schlichtungsverfahrens, der/die rechtskundig sein soll. Können sich die Mitglieder über die Person des Vorsitzenden nicht einigen, entscheidet das Los. Alle Mitglieder der Schlichtungsstelle haben im konkreten Rechtsstreit unbefangen zu sein.

(3) Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes werden mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen, eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

§ 16 Freiwillige Auflösung

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, welche zu diesem Zweck eigens einzuberufen ist und in welcher mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(2) Die letzte Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung des verbleibenden Vermögens, die zwingend im Rahmen des § 17 der Statuten zu erfolgen hat.

§ 17 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines, bei Wegfall des begünstigten Zweckes und bei Nichterfüllung des Vereinszweckes

(1) Bei Auflösung bzw. behördlicher Aufhebung des Vereines oder Wegfall des begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich für mildtätige Zwecke im Inland bzw. EU/EWR Gebiet sowie weltweit für Zwecke der Entwicklungs- und Katastrophenhilfe zu verwenden, die zugleich spendenbegünstigte Zwecke im Sinne des § 4a Abs. 2 Z. 3 lit a des Einkommensteuergesetzes 1988 sind. Innerhalb ob genannten Rahmens muss es dabei durch den Verein selbst oder durch eine private oder öffentliche Einrichtung für in Not geratene Kinder verwendet werden.

Das verbleibende Vereinsvermögen ist jenes Vermögen, welches nach Abdeckung der Verbindlichkeiten und der gebundenen Verpflichtungen aus gemeinnützigen und ähnlichen Auflagen verbleibt.

(2) Die in (1) vorgeschriebene Vorgangsweise wird zusätzlich auch ausgelöst, wenn der

Verein zwar noch innerhalb der Grenzziehung der §§ 34 ff BAO hinsichtlich der Abgabenbegünstigungen verbleibt, aber von dem in § 2 dieser Statuten festgelegten Zweck abweicht oder den in § 2 festgesetzten Vereinszweck nicht mehr erfüllen kann.

(3) Der Verein verpflichtet sich, jede Änderung der Rechtsgrundlage bzw. die Beendigung der Tätigkeit dem Finanzamt 1/23 sowie dem Finanzamt Innsbruck jederzeit bekannt zu geben.